

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung für Bachelorprüfungen im Studiengang und Teilstudiengang für das
schulformbezogene Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 71

Düsseldorf, den 01.09.2023

DIE*DER REKTOR*IN der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung für Bachelorprüfungen im Studiengang und Teilstudiengang für das schulformbezogene Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Kunstakademie Düsseldorf folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Beginn des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Bestandteile des Studiums
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Leistungen im Rahmen von Modulen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage A Modulhandbuch für den Lehramtsstudiengang Bachelor of Education für Gymnasien und Gesamtschulen mit einem Fach
- Anlage B Modulhandbuch für den Lehramtsstudiengang Bachelor of Education für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach an der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Ordnung regelt den Ein-Fach-Bachelorstudiengang bzw. den Teilstudiengang innerhalb des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einer kooperierenden Universität mit der Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Kunst sowie den Bildungswissenschaften an der Kunstakademie Düsseldorf. Die jeweiligen Modulhandbücher des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs sind Teil dieser Ordnung und regeln Studium, Studienverlauf und Prüfungen (Anlagen A und B).
- (2) Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich im Falle des Zwei-Fächer-Studiengangs ausschließlich auf die an der Kunstakademie Düsseldorf zu absolvierenden Studienanteile. Die Studienanteile, die an der kooperierenden Universität absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt. Die Modulhandbücher für den Zwei-Fächer-Studiengang sind jeweils spezifisch auf die entsprechend möglichen Teilstudiengänge des anderen Faches an der kooperierenden Universität abgestimmt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist die Befähigung zur Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Schaffens und die Fähigkeit zur selbstständigen Orientierung und Reflexion in kunsthistorischen, kunstdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kontexten. Eine detaillierte Darstellung der Ziele und ihrer modulbezogenen Differenzierung findet sich entsprechend systematisch abgestuft in den studien-gangbezogenen Modulhandbüchern.
- (2) Das Studium im Fach Kunst an der Kunstakademie soll die Studierenden in die Lage versetzen, sich den Herausforderungen ihrer künstlerischen Entwicklung sowie Phänomenen der Kunst in Produktion, Rezeption und Reflexion eigenverantwortlich stellen zu können. In der Begegnung mit kunstbezogenen Handlungssituationen sollen sie eigene Vorstellungen und Wahrnehmungen aktivieren, einbringen, reflektieren und auf die Begegnung mit neuen widerständigen Situationen, Phänomenen und Denkgemeinschaften hin experimentell und selbstorientiert überschreiten können. Sie sollen in der Lage sein, sich eigenständig-erschließend, methodisch-reflektiert und konzeptuell-nachvollziehend mit kunst- bzw. bildbezogenen Sachverhalten in angemessener Weise auseinanderzusetzen. Dabei sollen sie theoretisch-reflexive und sinnlich-anschauliche Perspektiven produktiv miteinander verknüpfen können.
- (3) Das Studium der Bildungswissenschaften zielt vor dem Hintergrund eines kontinuierlichen und reflektierten Entwicklungsprozesses künstlerischer Erfahrung auf die Fähigkeit zu genuin pädagogischer Wahrnehmung und Reflexion. Die Studierenden sollen zur Entwicklung eines eigenständigen, historisch bewussten, sowohl methodisch-konzeptuellen als auch kritisch-reflexiven bildungswissenschaftlichen

Denkens befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, übergeordnete bildungswissenschaftliche Theorieperspektiven und konkrete pädagogische Handlungssituationen in ein produktives Verhältnis zu setzen und für einen fortgesetzten eigenständigen, pädagogischen Erfahrungs- und Kompetenzaufbau zu nutzen.

- (4) Der Bachelor ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des Studiums. Das Studium an der Kunstakademie schafft durch die Förderung und Entwicklung künstlerischer bzw. kunstbezogener wissenschaftlicher Kompetenzen die Voraussetzungen für ein weiteres erfolgreiches lehramtsbezogenes Masterstudium. Es eröffnet die Möglichkeit für weitere künstlerische Studien sowie für vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten oder mögliche weitere kunstbezogene Ausbildungsgänge.

Im Hinblick auf die Erschließung möglichst vielfältiger Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten dient das lehramtsbezogene Bachelorstudium an der Kunstakademie auch überfachlichen Zielen. Studierende sollen in der Lage sein,

1. Arbeitsprozesse eigenständig zu organisieren und zu orientieren,
2. in einer intrinsisch motivierten Selbsttätigkeit eigene Interessen einerseits zur Geltung zu bringen sowie andererseits zur Diskussion zu stellen und kritisch zu reflektieren,
3. eigene Intentionen in ein produktives Verhältnis zu konkreten Situationen, Materialwiderständen und Begründungszusammenhängen zu setzen,
4. Wahrnehmungs- und Phänomenorientierung, Situations- und Handlungsbezug sowie Selbstreflexion als durchgängige Elemente des Umgangs zu kultivieren und
5. ästhetisch-experimentell und spielerisch-offen mit Phänomenen, Dingen, Materialien und Situationen umzugehen.

- (5) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Beginn des Studiums

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein Äquivalent im Sinne des § 41 KunstHG NRW nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Kunstakademie in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jedes künstlerische Studium an der Kunstakademie Düsseldorf setzt künstlerische Eignung voraus. Die Einschreibung zum lehramtsbezogenen Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf ist daher vom Nachweis dieser besonderen Eignung abhängig. Näheres regelt die *„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Education/Master of Education für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt)“* der Kunstakademie Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Das Bachelorstudium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Bachelorgrad

- (1) Der Bachelorgrad im Ein-Fach-Studium mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst wird von der Kunstakademie Düsseldorf verliehen.
- (2) Der Bachelorgrad im Zwei-Fächer-Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst basiert auf einem kooperativen Studiengang der Kunstakademie Düsseldorf und einer lehramtsausbildenden Universität. Der Bachelorgrad wird von der federführenden Hochschule, d.h. der Kunstakademie Düsseldorf, verliehen. Die näheren Umstände der Verleihung werden in einer Kooperationsvereinbarung der Kunstakademie Düsseldorf mit der kooperierenden Universität geregelt. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Für den kooperativen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird der Grad eines „Bachelor of Education“ vergeben, im Bachelorstudiengang mit einzigem Fach Kunst der Grad eines „Bachelor of Education“.

§ 5 Zuständigkeit

Die Bachelorprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen regelt alle Prüfungen, die Teil des Studiums an der Kunstakademie Düsseldorf sind. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums liegt die Zuständigkeit für die Prüfungen im jeweils anderen Fach bei der kooperierenden Universität. Für die Prüfungen an der Kunstakademie Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss (§ 14) des jeweils zuständigen Fachbereichs (Kunst bzw. kunstbezogene Wissenschaften) zuständig. Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung an der Kunstakademie Düsseldorf. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 3 Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern, beginnend mit dem Wintersemester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1.500 bis 1.800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4.500 bis 5.400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Bestandteile des Studiums

- (1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium an der Kunstakademie Düsseldorf umfasst das Studium des Unterrichtsfaches Kunst und der Bildungswissenschaften sowie gegebenenfalls das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches an einer kooperierenden Universität. Die weiteren Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Kunst sowie die Bildungswissenschaften. Die Regelungen zum zweiten Unterrichtsfach sind den entsprechenden Ordnungen der kooperierenden Universität zu entnehmen.
- (2) Im Zentrum des Studiums an der Kunstakademie stehen die Bildenden Künste, also der individuelle Werkprozess im Atelierstudium anhand der eigenen künstlerischen Arbeiten. Theoretische Reflektion, Orientierung im historischen Feld der Kunst und Probleme der Vermittlung beginnen bereits in der Auseinandersetzung über die künstlerische Arbeit im Orientierungsbereich und in den künstlerischen Klassen. Die notwendige Ergänzung und Begleitung durch die Kunstdidaktik, die Kunstgeschichte, die Philosophie und die Soziologie sowie durch das bildungswissenschaftliche Studium, erweitern den Reflexions- und Handlungshorizont auf relevante übergeordnete und professionsrelevante Kontexte.
- (3) Die Höhe der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums in den verschiedenen Studienbereichen zu absolvierenden Leistungspunkte ergibt sich aus den studiengangspezifischen Modulhandbüchern. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums ist das Modulhandbuch des Teilstudiengangs an der Kunstakademie Düsseldorf auf die Struktur der jeweils möglichen Teilstudiengänge des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit zwei Fächern an der kooperierenden Universität abgestimmt.

- (4) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG NRW) treten. Für das Lehramt an Berufskollegs werden nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten angerechnet.
- (5) Gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der *Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität* (LZV NRW) ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein schulisches Lehramt ein Studium, dessen Leistungen inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der Modulbeschreibungen des Faches Kunst gemäß Anlagen A und B schließen die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend relevante Inhalte zum Teil ein, ohne den Vorgaben der LZV NRW explizit zu entsprechen. In Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele kann von den Modulbeschreibungen gemäß Anlagen A und B zur Integration der Leistungen nach Satz 2 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die modulare Struktur des Bachelorstudiums folgt grundsätzlich einem zweistufigen Aufbau. Auf die im Unterrichtsfach Kunst zweisemestrige, in den Bildungswissenschaften dreisemestrige Orientierungsphase folgt die vier- oder ebenfalls dreisemestrige Entwicklungsphase.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt und auf das jeweilige Studienziel bezogen sind. Module setzen sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen oder selbstorganisierten Studieneinheiten zusammen, die jeweils andere Lehr- und Lernformen praktizieren können. Näheres dazu ist in den Modulhandbüchern geregelt. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Module im Fach Kunst sind jeweils einem der folgenden drei Kompetenzfelder zugeordnet:
1. Künstlerisches Studium,
 2. Kunsthistorisches Studium oder
 3. Kunstdidaktisches Studium.
- (4) Die innere Struktur der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt. Sie sind als Anhang Teil dieser Ordnung.

Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin oder der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein:
 1. Künstlerische Arbeiten/Darbietungen,
 2. Klausuren,
 3. Referate,
 4. Hausarbeiten,
 5. Praktika,
 6. (praktische) Übungen,
 7. mündliche Leistungsüberprüfungen,
 8. Vorträge oder
 9. Protokolle.

Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den schulform-spezifischen Modulhandbüchern definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Sofern hiervon im Einzelfall abgewichen wird, gibt die oder der Lehrende dies zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

- (9) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsteilleistungen gemäß § 10 Absatz 1 im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 10

Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedem Modul muss eine Gesamtprüfungsleistung zugeordnet sein. Diese setzt sich in der Regel aus mehreren Prüfungsteilleistungen oder Modulteilprüfungen

zusammen, die sich jeweils auf einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen.

- (2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsteilleistungen sind in den Modulbeschreibungen oder Modulhandbüchern geregelt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Bedingungen und Fristen für die Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb einer bekanntzugebenden Frist zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Modulhandbücher geben Auskunft über die Module, die für das Bestehen der (Gesamt-)Prüfung im Fach und in den Bildungswissenschaften abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule).

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Fach Kunst oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls in dem weiteren Unterrichtsfach erstellt. Es handelt sich um eine selbständig verfasste, schriftliche Arbeit. Im Fach Kunst kann die Bachelorarbeit wahlweise im künstlerischen Bereich oder in den an der Lehramtsausbildung beteiligten Bereichen der kunstbezogenen Wissenschaften absolviert werden.
Die Bedingungen für eine Bachelorarbeit im Bereich des künstlerischen Studiums sind in den Modulhandbüchern geregelt. Ein Thema für eine Bachelorarbeit im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften wird auf Antrag der oder des Studierenden vergeben. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt, die oder der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut und gemäß § 13 bestellt wurde. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas. Im Falle einer Bachelorarbeit im künstlerischen Bereich erfolgt lediglich eine Einverständniserklärung des jeweils betreuenden Künstlerlehrenden.
Die Zulassung zur Bachelorarbeit, gegebenenfalls in Verbindung mit der Ausgabe des Themas im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften, erfolgt auf Antrag durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach dem 4. Semester erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss aller Orientierungsmodule des Faches Kunst sowie der Bildungswissenschaften im jeweiligen Bachelorstudiengang. Soll die Bachelorarbeit im künstlerischen Bereich absolviert werden, so muss das Entwicklungsgespräch des Moduls „Künstlerischer Werkprozess – Entwicklung“ absolviert sein. Wird die Bachelorarbeit im Bereich des kunstdidaktischen, des kunsthistorischen oder des bildungswissenschaftlichen Studiums erstellt, so muss das dem Kompetenzfeld (Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik) zugeordnete Entwicklungsmodul mindestens zur Hälfte der Leistungspunkte absolviert sein.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Die Abgabe muss spätestens ein Jahr nach der Zulassung erfolgen. Im Falle der Bachelorarbeit im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften entspricht die Zulassung der Ausgabe des Themas. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Monate verlängert werden.
Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (Printversion, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das wissenschaftliche Thema gestellt hat oder die oder der betreuende Künstlerlehrende. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt, gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf vier Wochen für die Erstbegutachtung und zwei Wochen für die Zweitbegutachtung nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss nach § 14 bestellt für die prüfungsrelevanten Teilleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen und Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Prüferin oder Prüfer kann jede gemäß § 57 KunstHG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (3) Mündliche Teilprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

- (7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Kunst und kunstbezogene Wissenschaften je einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder der sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereich für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Professorin oder der Professor sein muss.
- (3) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legen die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheiden in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Ausschusses und für die Entscheidung über Widersprüche. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung eines Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen ein Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

- (5) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertretung, von denen mindestens eine Professorin oder ein Professor sein muss, anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Ergänzend gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Gremien der KAD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem lehramtsbezogenen Studiengang erbracht worden sind, werden im Falle der Zulassung gemäß § 3 in dem gleichen Studiengang an der Kunstakademie Düsseldorf anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen für den Anteil der künstlerischen Studien im jeweiligen Lehramtsstudium der Kunstakademie Düsseldorf werden auf Antrag der oder des Studierenden durch die oder den Vorsitzenden des für die Eignungsprüfung zuständigen Gremiums anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Bereich des künstlerischen Atelierstudiums im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht worden sind, werden in vollem Umfang auf ein gegebenenfalls anschließend angestrebtes Studium des Unterrichtsfachs Kunst in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Kunstakademie Düsseldorf angerechnet.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Bereich des Studiums der kunstbezogenen Wissenschaften im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht wurden, werden ohne weitere Prüfung anerkannt, insoweit sie als Veranstaltungen in der Lehramtsausbildung an der Kunstakademie Düsseldorf angeboten wurden und in dem Umfang, wie dies die Modulhandbücher für das entsprechende lehramtsbezogene Bachelorstudium vorsehen. Über die Anerkennung von Studienleistungen, die nicht bereits als Teil der

Lehramtsausbildung an der Kunstakademie angesehen werden können, entscheiden im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Insgesamt ist eine Semestereinstufung auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen werden für die kunsthistorischen, kunstdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile des jeweiligen Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Düsseldorf auf Antrag der oder des Studierenden nach Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachvertreterin oder des Fachvertreters der Kunstakademie Düsseldorf anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach § 55 des Kunsthochschulgesetzes kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist eine Semestereinstufung auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweils verantwortliche Prüfungsausschuss. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen, Qualifikationen bzw. erworbenen Kompetenzen enthalten, die mit den nachgewiesenen Leistungen erworben wurden.
- (9) Entscheidungen über Anträge auf Anerkennungen sind den Studierenden spätestens 3 Monate nach Antragstellung und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (10) Werden Leistungen als Ersatz für Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichlichen

Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung einbezogen.

- (11) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss diese oder dieser in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt.
- (12) Wird die beantragte Anerkennung versagt, kann die oder der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. § 55a KunstHG NRW bleibt unberührt.

§ 16

Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Kunstakademie Düsseldorf zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, sonstige Nachweise über eine Erkrankung oder eine Behinderung.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von §§ 8 Abs. 3, 10 sowie der fach- und studiengangspezifischen Bestimmungen alle Module des Lehramtsstudiengangs im Unterrichtsfach Kunst und in den Bildungswissenschaften sowie gegebenenfalls des an der kooperierenden Universität angebotenen zweiten Unterrichtsfachs mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Die gegebenenfalls im weiteren Unterrichtsfach zu absolvierenden Leistungspunkte sind in der entsprechenden Bachelorprüfungsordnung der kooperierenden Universität geregelt.

- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die oder der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und – soweit vorhanden – die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Kunst und den Bildungswissenschaften noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums wird die kooperierende Hochschule über das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung unterrichtet.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und – soweit vorhanden – die Noten enthält.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Module des künstlerischen Studiums werden nicht benotet. Prüfungsleistungen werden mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgelegt. Die Nichtbenotung gewährleistet eine zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses offene künstlerische Entwicklung aller Studierenden. § 52 Abs. 4 Satz 2 KunstHG NRW findet Anwendung.
- (2) Alle prüfungsrelevanten Leistungen im Bereich des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 3 sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 1. sehr gut = eine hervorragende Leistung (Note: 1),
 2. gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (Note: 2),
 3. befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht (Note: 3),
 4. ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (Note: 4),
 5. nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (Note: 5).

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3

sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (3) Für jedes wissenschaftliche Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 3 zusammengesetzt sein kann – zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet. Die modulspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:

1. bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
2. von 1,6 bis 2,5 = gut,
3. von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
4. von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
5. über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Aus den Noten der kunsthistorischen und kunstdidaktischen Module wird die Fachnote im Unterrichtsfach Kunst gebildet. Entsprechend setzt sich die Note in den Bildungswissenschaften aus den beiden Modulen dieses Studienbereichs zusammen. Die studiengangspezifischen Modulhandbücher regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachgesamtnote eingehen. Die Gewichtung entspricht jeweils dem Volumenanteil des Moduls am Gesamtvolumen des kunsthistorisch-kunstdidaktischen sowie des bildungswissenschaftlichen Studiums. Bei der Berechnung werden Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert:

1. bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
2. von 1,6 bis 2,5 = gut,
3. von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
4. von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
5. über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note des Faches Kunst und gegebenenfalls des weiteren Faches, die Note der bildungswissenschaftlichen Studien sowie die Note der Bachelorarbeit ein. Die studiengangspezifische Gewichtung, in der die Fachnote in die Bachelorgesamtnote eingeht, entspricht dem Gesamtvolumen der im Fach Kunst zu erbringenden Leistungspunkte. Entsprechendes gilt für die Note in den Bildungswissenschaften. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

- (6) Der Gesamtnote (Zahlenwert) der Bachelorprüfung gemäß Absatz 5 sind im ECTS-Notensystem folgende Noten zugeordnet: Bei einem Wert von ECTS-Note ECTS-Grade

1. 1,0 bis 1,5: excellent, A,

2. 1,6 bis 2,0: very good, B,
3. 2,1 bis 3,0: good, C,
4. 3,1 bis 3,5: satisfactory, D,
5. 3,6 bis 4,0: sufficient, E und
6. 4,1 bis 5,0 fail FX/F.

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis der Kunstakademie Düsseldorf, im Falle des Zwei-Fächer-Studiums ein gemeinsames Zeugnis von Kunstakademie Düsseldorf und der kooperierenden Universität. In das Zeugnis wird mindestens aufgenommen:

1. die Note der Bachelorarbeit,
2. das Thema der Bachelorarbeit,
3. die Noten des Faches Kunst und gegebenenfalls die Note eines weiteren Faches,
4. die Note der Bildungswissenschaften,
5. die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie
6. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

Im Falle des Zwei-Fächerstudiums übermittelt die kooperierende Universität die für die ordnungsgemäße Erstellung des Zeugnisses erforderlichen Daten.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Dem Zeugnis wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb des Studienganges in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" abgeschlossen haben.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (5) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (6) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden seitens der Kunstakademie Düsseldorf von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die korrespondierende Unterschriftsbefugnis der kooperierenden Universität regelt diese eigenverantwortlich.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records der Kunstakademie Düsseldorf oder der Kunstakademie Düsseldorf sowie der kooperierenden Universität erstellt und ausgehändigt. Das Transcript of Records kann auch nach Ergänzung entsprechender Unterlagen der kooperierenden Universität nur durch die Kunstakademie Düsseldorf ausgestellt werden. Das Diploma Supplement informiert in Verbindung mit dem Transcript of Records über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie oder er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der

Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird im Einvernehmen mit der kooperierenden Universität eingezogen. Es wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Eine Aberkennung erfolgt im Einvernehmen mit der kooperierenden Universität. Zuständig für die Entscheidung ist seitens der Kunstakademie Düsseldorf der Prüfungsausschuss, in übergeordneten Fällen die Rektorin oder der Rektor.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Freie Kunst vom 28.08.2023, des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften vom 25.04.2023 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 19.06.2023.

Düsseldorf, den 01.09.2023

Die Rektorin
der Kunstakademie Düsseldorf



Professorin Donatella Fioretti